Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 15.12.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Ausscheiden von Herrn Bernd Schätzlein aus der Gemeinschaftsversammlung
2	Ausscheiden von Herrn Bernhard Haber aus der Gemeinschaftsversammlung
3	Widmung des Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen als Eheschließungsort
4	Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft
5	Installation einer Photovoltaikanlage auf dem VGem-Gebäude
6	Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
7	Vollzug des BayDIG; Digitalisieren von Bauakten
8	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
9	Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021

10 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021

11 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

12 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

13 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023

14 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026

15 Stärkung und engere Zusammenarbeit der VGem-Mitgliedsgemeinden (z.B. durch "Allianz-VGem")

16 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

16.1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung

16.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2021

16.3 Austausch der Eingangstür und Instandsetzung der Toranlage auf der Südseite

16.4 Entwicklungen im öffentlichen Dienst; Artikel Kommunal-Kassen-Zeitschrift 10/2022

16.5 Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt; Artikel aus der Zeitschrift APF Juli-August 2022

16.6 Informationen zur Gründung einer neuen Anstalt öffentlichen Rechts für die kommunale Digitalisierung

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel	
Bauer, Stefan	
Ehehalt, Jürgen	
Klembt, Tobias	
Krämer, Johannes	
Kuhn, Volker	
Leikauf, Matthias	im öT und bei TOP 5.1 nöT
Liebler, Daniel	
Schumacher, Günter	
Schüttler, Edgar	
Schwab, Reinhold	

Stellvertreter

Brehm, Ursula	Vertretung für Herrn Thomas Hoffmann

von der Verwaltung

Büttner, Ralf	
Hetzer, Guido	

Presse

Main-Post Main-Spessart	im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Hoffmann, Thomas	
Laudenbacher, Mark	

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 16.12.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Ausscheiden von Herrn Bernd Schätzlein aus der Gemeinschaftsversammlung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 festgestellt, dass Herr Bernd Schätzlein mit Ablauf des 23.03.2022 sein Amt als Marktgemeinderat niedergelegt hat. Herr Schätzlein war Mitglied der Gemeinschaftsversammlung und dort auch stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Seine Mitgliedschaft in der Gemeinschaftsversammlung endete mit der Niederlegung des Amtes als Marktgemeinderates.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Ausscheiden von Herrn Bernhard Haber aus der Gemeinschaftsversammlung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2022 festgestellt, dass Herr Bernhard Haber mit Ablauf des 24.03.2022 sein Amt als Marktgemeinderat niedergelegt hat. Herr Haber war Mitglied der Gemeinschaftsversammlung und dort auch Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Seine Mitgliedschaft in der Gemeinschaftsversammlung endete mit der Niederlegung des Amtes als Marktgemeinderates.

Mit Mail vom 06.04.2022 teilte Herr Haber dem Gemeinschaftsvorsitzenden und der Geschäftsleitung den Grund für die Amtsniederlegung mit.

Herr Haber wies insbesondere darauf hin, dass es ihm eine Ehre war in der Gemeinschaftsversammlung Verantwortung für die übergeordneten Angelegenheiten VGem-Gemeinden und der stetigen Weiterentwicklung der Verwaltung zu übernehmen. Er sei außerdem stolz auf die VGem-Verwaltung; die technisch am Puls der Zeit ist und wer es annehme kann an der omnipräsenten Kompetenz eines jeden Mitarbeiters/-in partizipieren. Es war für Herrn Haber eine Freude bei Fragen des politischen Alltages stets eine freundliche, hilfsbereite, zuvorkommende, allumfassende beratende und kompetente Begleitung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Der Vorsitzende hat sich bei Herrn Haber per Mail für das der Verwaltung entgegengebrachte uneingeschränkte Vertrauen, was leider oft die Ausnahme ist, und das zum Ausdruck gebrachte Lob, sowie für die sachorientierte und weitsichtige Mitarbeit in der Gemeinschaftsversammlung bedankt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3 Widmung des Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen als Eheschließungsort

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Edgar Schüttler hat angefragt, ob es möglich ist den Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen als Eheschließungsort auszuweisen.

Vorteile, die für die Widmung des Gemeinderaums als Eheschließungsort sprechen, sind:
Der Gemeinderaum bietet auch für Hochzeitsgesellschaften mit mehreren Gästen Platz.
Zudem wäre der Zugang zum Trauraum auch barrierefrei und somit eine geeignete Alternative für die bestehenden Trauräume, die überwiegend keine Barrierefreiheit bieten.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO).

Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Das Kriterium der „würdigen Form“ ist dabei an dem Anstandsgefühl und Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren.
Demnach gewährleistet der Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen die vom Gesetzgeber vorgeschriebene würdige Form.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz muss auch gewährleistet sein, dass die Räumlichkeiten jedem Eheschließungspaar zur Verfügung stehen.
Da die Aalbachtalhalle Uettingen, in der sich der Gemeinderaum befindet, Eigentum der Gemeinde Uettingen ist, wurde Bürgermeister Schüttler bereits hierüber informiert und hat seine Einwilligung hierzu gegeben.

Da die gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind, steht nichts entgegen, den Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen als Eheschießungsort zu widmen.

Sollte die Gemeinschaftsversammlung die Widmung beschließen, muss der/die jeweilige Eheschließungsstandesbeamte/in die Belegung/Verfügbarkeit des Gemeinderaum und auch die Schlüsselübergabe direkt mit dem Bürgermeister der Gemeinde Uettingen abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle Uettingen als zusätzlichen Eheschließungsort zu widmen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft

Sachverhalt:

Der Bürgerbus (Baujahr 2013) wurde im Haushaltsjahr 2015 zum Kaufpreis von 26.725,00 € (incl. Winterreifen und Umbaukosten zzgl. 14,00 € Zulassungsgebühren) von der VGem erworben und seit dem 18.05.2015 für Fahrten innerhalb des VGem-Gebietes, sowie als Zubringer zum ÖPNV eingesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Bürgerbusses wurden im Haushalt der VGem im Unterabschnitt 7600 nachgewiesen.
Gemäß Ziffer 4.2.1 der AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter wäre bei einer Neuanschaffung eines Busses eine Nutzungsdauer von sechs Jahren anzusetzen. Nachdem es sich beim Betrieb eines Bürgerbusses um keine „kostenrechnende“ Einrichtung handelt, wurden im Verwaltungshaushalt (VwHH) keine Ansätze für den Werteverzehr (Abschreibung) des Fahrzeugs gebildet.

Die durchgängig defizitären Rechnungsergebnisse für den Bürgerbusbetrieb stellten sich in den Jahren 2015 bis 2022 wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Defizit VwHH	Fahrgäste HS	Fahrgäste HK	Fahrgäste Reml.	Fahrgäste Uett.	Fahrgäste Insgesamt
2015	14.672,44 €	109	435	136	2	682
2016	21.236,19 €	396	1.096	348	17	1.857
2017	27.136,28 €	395	1.228	559	19	2.201
2018	29.145,97 €	407	1.375	560	24	2.366
2019	30.753,64 €	263	1.391	523	75	2.252
2020	21.605,72 €	92	397	130	7	626
2021	1.982,65 €	0	0	0	0	0
2022	1.847,17 €	0	0	0	0	0
Summen:	**148.380,06 €**	**1.662**	**5.922**	**2.256**	**144**	**9.984**

Darüber hinaus wurde der Bürgerbus in der Mitgliedsgemeinde Holzkirchen in den Jahren 2016 – 2020 von insgesamt 1.109 Fahrgäste als ÖPNV-Zubringer genutzt. Die Gesamtfahrgastzahl lag somit im o.g. Zeitraum in Holzkirchen bei **7.031 Personen**. In den drei anderen Mitgliedsgemeinden waren ÖPNV-Zubringerfahrten nicht erforderlich.

Von den o.g. jährlichen Defiziten trugen unter Zugrundelegung der für den gleichen Zeitraum errechneten durchschnittlichen Einwohnerzahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden die folgenden prozentuale Anteile:

Markt Helmstadt	37,8 %
Gemeinde Holzkirchen	13,9 %
Markt Remlingen	21,3 %
Gemeinde Uettingen	27,0 %

Die durchschnittliche prozentuale Nutzung des Bürgerbusses stellt sich unter Zugrundelegung der o.g. Fahrgastzahlen (incl. ÖPNV-Zubringer) wie folgt dar:

Markt Helmstadt	15,0 %
Gemeinde Holzkirchen	63,4 %
Markt Remlingen	20,3 %
Gemeinde Uettingen	1,3 %

Die vorstehenden Zahlen belegen ein unausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis im Haushalt der VGem, welches im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen von den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung zur Kenntnis genommen wurde.

Aufgrund von Regelungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und der klaren Zielsetzung die persönlichen Kontakte zu reduzieren (insbesondere zum Schutz der älteren Menschen) war die VGem gezwungen, ab dem 23.03.2020 den Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres einzustellen. Die Beschäftigungsverhältnisse mit den Fahrern wurden mit Ablauf des 31.10.2020 aufgelöst.

In der am 16.12.2021 stattgefundenen öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung wurde festgestellt, dass die aktuelle „Corona-Lage“ einen rechtssicheren Betrieb des Bürgerbusses nach wie vor nicht zulässt. Die Gemeinschaftsversammlung war sich darüber einig, dass die im Falle einer Wiederaufnahme des freiwilligen Bürgerbusangebotes durch die VGem, die Angebotsstruktur so angepasst werden muss, dass ein Betrieb mit max. zwei Fahrern möglich ist. Die VGem-Bürgermeister wurden beauftragt, eine künftige Angebotsstruktur einvernehmlich festzulegen.

- - -

Im ersten Quartal d.J. 2022 sind beim 1. Bürgermeisters des Marktes Helmstadt, scheinbar in Unkenntnis der kommunalen Strukturen bzw. der Zuständigkeiten, eine Vielzahl von Anfragen zum Bürgerbusbetrieb eingegangen. Bei der VGem selbst sind im vorgenannten Zeitraum keine Anfragen eingegangen. Die VGem-Verwaltung hat die Anfragen aus Helmstadt zum Anlass genommen und für Donnerstag, 14.04.2022 einen gemeinsamen Besprechungstermin mit den VGem-Bürgermeistern vereinbart, an welchen drei von vier Bürgermeistern teilgenommen haben.

Den anwesenden Bürgermeistern wurden eingangs die o.g. Zahlen und Daten zur Kenntnis gegeben und darauf hingewiesen, dass nach wie vor ein rechtsicherer Betrieb des Bürgerbusses auf Grund der anhaltenden „Corona-Lage“ nicht möglich sei (Stichwort: Dienstanweisung, Gefährdungsbeurteilung, Einhaltung allgemeiner Vorgaben, Betriebs- und Organisationsabläufen durch Beschäftigte und Nutzer, sowie regelmäßige Kontrolle derselben durch die Verantwortlichen). Die Geschäftsleitung machte unmissverständlich klar, dass der Betrieb des Bürgerbusses durch die VGem nicht nur während einer epidemischen Lage, sondern auch bei anhaltend hohen Coronazahlen für die Verantwortlichen der VGem (u.a. auch für die Geschäftsleitung) ein zusätzliches nicht kalkulierbares Haftungsrisiko darstelle. Deshalb wurde von einer Wiederaufnahme des Bürgerbusbetriebes unter der „Fahne der VGem“ ausdrücklich abgeraten.

Ergänzend wurde den VGem-Bürgermeistern vorgeschlagen, sofern von diesen tatsächlich eine dringliche Notwendigkeit für einen Bürgerbusbetrieb in ihrer Gemeinde gesehen wird, den Bürgerbus von der VGem zum Restbuchwert von 1,00 € zu erwerben und diesen künftig unter der „Fahne der Gemeinde“ zu betreiben. Der Bus könne dann (nach Klärung verschiedener Fragen zum Versicherungsschutz) von der betreibenden Gemeinde auch anderen Gemeinden gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Sachdiskussion wurde einvernehmlich vereinbart, dass insbesondere unter Zugrundelegung der o.g. Fahrgastzahlen und der fehlenden Infrastruktur der Bedarf für einen Bürgerbusbetrieb in der Gemeinde Holzkirchen am höchsten ist und deshalb der Bus künftig auch von dieser betrieben werden sollte. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen erklärte sich hiermit einverstanden und sicherte den anderen Bürgermeistern die Bereitstellung des Busses für Fahrten innerhalb des VGem-Gebietes zu.

Zum Hinweis des 1. Bürgermeisters des Marktes Helmstadt, dass für das Fahrzeug ein höherer Kaufpreis als der Restbuchwert erziele werden könne, wurde entgegnet, dass der organisatorische und finanzielle Aufwand der Gemeinden, die den Bürgerbus künftig regelmäßig oder nur vereinzelt nutzen werden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deutlich unter dem bisher über den VGem-Haushalt getragenen Defizitanteil liegen wird. Außerdem sei der Verkauf des Fahrzeugs zum Restbuchwert -wie bisher- auch ein Zeichen der Solidarität bzw. der interkommunalen Zusammenarbeit, nachdem -wie bisher- davon ausgegangen werden kann, dass die Fahrgäste aus Holzkirchen überwiegend Ziele in den drei anderen VGem-Gemeinden anfahren und die dortige Infrastruktur durch Einkäufe und sonstige Erledigungen stärken werden.

Mit Kaufvertrag vom 13.05.2022 wurde das Fahrzeug vom stv. Gemeinschaftsvorsitzenden an die Gemeinde Holzkirchen verkauft.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5 Installation einer Photovoltaikanlage auf dem VGem-Gebäude

Sachverhalt:

Der durchschnittliche Stromverbrauch der VGem Helmstadt lag in den Jahren 2018 – 2021 bei 26.133,75 kwh.

Die VGem könnte ihren Beitrag zur Energiewende durch Installation einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche des VGem-Gebäudes leisten. Der von der Anlage erzeugte Strom stünde vollständig zum Eigenverbrauch zur Verfügung.

Die Verfahrensfreiheit von Solaranlagen ist in Art. 57 Absatz 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung geregelt. Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts sind aber auch hier einzuhalten. Für Solaranlagen auf Baudenkmälern, im Ensemble und im Nähebereich von Baudenkmälern besteht jedoch eine Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG. Die Erlaubnis kann nach Art. 6 Absatz 2 Satz 1 DSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes dagegensprechen. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Der Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG ist notwendig, wenn, etwa bei Flächensolaranlagen, bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind. Darüber hinaus sind die jeweiligen Orts- und Gestaltungssatzungen der Städte und Gemeinden im denkmalgeschützten Bereich zu beachten. Gesetzliche Grundlage zum Nähefall ist der Art. 6 Absatz 1 Satz 2 DSchG: „Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.“ Weiter heißt es in Art. 6 Absatz 2 Satz 2: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“

Auch wenn ein Gebäude nicht als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen ist, kann die Installation einer Solaranlage erlaubnispflichtig sein. Der sogenannte Nähefall oder Umgebungsschutz ist dann zu prüfen, wenn sich eine Solaranlage auf das Erscheinungsbild eines Einzelbaudenkmals – zum Beispiel auf die Fernsicht eines Ensembles – auswirken kann. In jedem Fall ist hier eine Behördenbeteiligung notwendig.

Das Gebäude der VGem Helmstadt ist nicht als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen. Ob ggf. der Nähefall oder Umgebungsschutz gegeben ist, sollte im Falle der einer positiven Beschlussfassung zur Installation einer Photovoltaikanlage geprüft werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, eine Photovoltaikanlage für den Eigenverbrauch auf dem VGem-Gebäude zu installieren. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Klärung des Bestehens einer Erlaubnispflicht Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat sich in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 (TOP 9.2) und in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2014 (TOP 3) mit der Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden beschäftigt. Die VGem-Gemeinden wurden um Sachbehandlung der Thematik in den örtlichen Gremien und Rückmeldung gebeten. Bei den vier Mitgliedsgemeinden bestand Einigkeit darüber, dass eine zentrale Lösung für den VGem-Bereich angestrebt werden soll.

Die Gemeinde Uettingen hat in ihrer Sitzung am 01.05.2015 beschlossen, das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 3342/2 für das Aufstellen einer „Containerlösung“ bereit zu stellen. Das Grundstück, welches bis zum 30.06.2017 vom Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg als Wertstoffsammelstelle genutzt wurde, konnte von der VGem ab dem 01.07.2017 für die Umsetzung der anvisierten zentralen Lösung gepachtet werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden bisher noch nicht die Wege geleitet, da im Rahmen der jährlich erfolgenden Haushaltsberatungen bisher kein dringender Handlungsbedarf festgestellt werden konnte.

\- - -

In der 37. KW 2022 konnten Personen im Familiennachzug in der Gemeinde Uettingen nicht untergebracht werden. Nachdem sich weder die Regierung, noch der Landkreis für die Unterbringung der nachgezogenen Familie für zuständig erklärt hatten, wurden kurzfristig die Sozialräume des ehemaligen Bauhofs neben dem Rathaus des Marktes Helmstadt von den Beschäftigten der Gemeinde Uettingen instandgesetzt und Hausratsgegenstände beschafft, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind.

Anlässlich dieses Vorfalls haben die VGem-Bürgermeister im Rahmen einer am Donnerstag, 22.09.2022 stattgefundenen Besprechung vereinbart, nunmehr die Umsetzung einer zentralen Lösung im VGem-Bereich zeitnah anzugehen.

Derzeit verfügt lediglich der Markt Helmstadt über gemeindeeigene Räume bzw. eine Obdachlosenunterkunft. Diese Unterkunft wäre als zentrale Lösung für den VGem-Bereich grundsätzlich geeignet.

Von Seiten des Marktes Helmstadt bestünde die Bereitschaft diese Unterkunft „den übrigen“ VGem-Mitgliedsgemeinden vorübergehend gegen eine Aufwandsentschädigung von mtl. 0,10 €/Einwohner bereit zu halten. Nachdem der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt den Standort direkt in der Ortsmitte zwischen Rathaus und Kirche nicht für geeignet hält, regte dieser in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 an, einen anderen Standort zu etablieren.

- - -

Der Vorschlag des Marktes Helmstadt ist aus Sicht der Verwaltung nicht von einem Gemeinschaftsgedanken geprägt und widerspricht auch den bisherigen gemeinsamen Abstimmungen und Beschlüssen. Nachdem der Markt Helmstadt den Standort seiner gemeindeeignen Lösung für die gemeindliche Aufgabe „Obdachlosigkeit“ aber selbst nicht für geeignet hält, wird die Gemeinschaftsversammlung um Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise gebeten.

Im Haushalt 2023 der VGem wurden (wie bereits in den Vorjahren) für die Umsetzung der zentralen Lösung auf dem von der Gemeinde Uettingen seit dem 01.07.2017 gepachteten Grundstück Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Beschaffung einer geeigneten Unterkunft (Container, Wohnwagen o.ä.) kann von der VGem-Verwaltung grundsätzlich jederzeit durchgeführt werden. Vor der Beschaffung einer Unterkunft müssen der Abschluss von Zweckvereinbarungen in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden (Aufgabenübertragung auf VGem), sowie die bau- und melderechtliche Umsetzungsmöglichkeit abschließend behandelt werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, für den Standort in Uettingen die Kosten für die Herstellung einer geeigneten Obdachlosenunterkunft durch die VGem-Verwaltung ermitteln zu lassen. Das Ergebnis soll verglichen werden, mit den ggf. anfallenden Kosten für eine Anmietung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Helmstadt durch die VGem.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Vollzug des BayDIG; Digitalisieren von Bauakten

Sachverhalt:

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz vom 22.07.2022 werden die Leitplanken für die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Verwaltung im Freistaat Bayern geregelt. Die wesentlichen Inhalte des am 01.08.2022 in Kraft getretenen Gesetzes haben die örtlichen (Markt-)Gemeinderäte der VGem-Mitgliedsgemeinden bereits in ihren Sitzungen zur Kenntnis genommen.

Das Digitalgesetz regelt erstmals Digitalisierung umfassend – in den Grenzen der Landeskompetenzen. Mit dem Digitalplan übernimmt der Freistaat eine neue Planungsverantwortung für die Digitalisierung auf allen Ebenen. Auch im Digitalgesetz stehen die Digitalisierung der Verwaltung und insbesondere die Kommunen weiter im Zentrum. Die Tendenz geht zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Kommunen, der Bereitstellung von mehr Basisdiensten durch den Freistaat und der Vorgabe von verpflichtenden Standards und Leistungen durch den Freistaat.

Im Zentrum auch des kommunalen E-Government wird im „Frontend“ der Portalverbund Bayern stehen, über den alle kommunalen Verwaltungsleistungen verpflichtend abgewickelt werden müssen. Die organisatorische Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Kommunen wird mit dem kommunalen Digitalpakt gelegt. Zudem wird mit der BayKommunAöR eine neue zentrale Einheit für den kommunalen EfA Rollout und OZG

Umsetzung errichtet. Mit der engeren Zusammenarbeit und neuen Pflichten der Kommunen muss auch eine geeignete (gemeinsame) Finanzierung erfolgen.

FAZIT: Das Gesetz ist ambitioniert. Ohne massive Investitionen des Freistaats (und von den Kommunen) wird das Gesetz seine weit gesteckten Ziele aber nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichen.

- - -

Gemäß Art. 33 BayDIG sollen staatliche Behörden, Landratsämter und sonstige Behörden ihre Akten digital führen. Der Grundstein für die digitale Aktenführung wurde bei der VGem Helmstadt bereits mit dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zur schrittweisen Einführung der eGovernment-Verwaltung im Dezember 2007 gelegt. Seit vielen Jahren nutzt die VGem komXwork in den AKDB-Fachverfahren für die elektronische Aktenführung. Seit dem Jahr 2019 wird komXwork bei der VGem für das Dokumentenmanagement eingesetzt.

Im Art. 33 Abs. 3 BayDIG wurde die „Datentransformation“ verankert. Papierdokumente sollen in ein digitales Format übertragen und gespeichert werden. Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Dem Stand der Technik genügt insbesondere die Technische Richtlinie 03138 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (TR-RESISCAN). Weder der früher einschlägige Art. 7 BayEGovG noch Art. 33 Abs. 2 BayDIG schreiben aber die TR-RESISCAN vor. Gleichwohl kann sie als Entscheidungshilfe für die Gestaltung der Scanprozesse herangezogen werden.

Homeoffice, Workflows, elektronische Kommunikation und Bereitstellung von elektronischen Akten für die Justiz, medienbruchfreie und ämterübergreifende Prozessabwicklung und die Umsetzung des OZG (sowohl für Bürger*innen als auch für Unternehmen) ist nur vollumfänglich realisierbar, wenn auch die „Alt“-Akten digitalisiert werden. Die Digitalisierung von Akten und Dokumenten ist in vielen Fällen eine komplexe und oft auch „kilometerlange“ Aufgabe. Es erfordert spezielle Technik, einiges an personellen Ressourcen und jede Menge Fachwissen. Ein professionelles Scanprojekt, wie z. B. die Digitalisierung von Bauakten, durchläuft mehrere Stationen. Dies sind insbesondere die Projektplanung, der Transport, die Arbeitsanweisung und Schulung zur digitalen Akte, die Aktenvorbereitung, den Durchlaufscanner, den Großformat- und Auflichtscanner, die Datenerfassung und der Datentransfer, der Rücktransport, die Einlagerung oder die Aktenvernichtung.

Im Archiv des VGem-Gebäudes sind u. a. ca. 200 Meter bzw. ca. 2.300 Bauakten eingelagert. Die Digitalisierung dieser Akten reduziert die Personal- und Archivkosten (Platzersparnis/-gewinnung durch Vernichtung der Originale), die Akten sind jederzeit insbesondere auch mobil für alle Mitarbeiter verfügbar, Kopien können für Bauherren und Bauträger zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus ermöglicht sie auch eine Langzeitarchivierung.

Das bei der VGem im Einsatz befindliche Zusatzmodul TERA Elektronische Akte verbindet die TERA-Fachverfahren, welche bei der VGem schon zum Teil im Jahr 2022 durch Programme der Riwa GmbH ersetzt wurden, mit der Dokumentenmanagementsoftware (DMS) komXwork von der digitalfabriX. Durch die Einbindung von Funktionalitäten aus komXwork wird die elektronische Aktenführung möglich. Egal ob Beitrags- oder Friedhofsbescheide, Bauanträge, Flurstücksinformationen, Verträge oder Rechnungen, durch die Schnittstelle können die Verwaltungs- und Archivierungsprozesse medienbruchfrei abgewickelt und Effizienz- und Effektivitätsgewinne erzielt werden.

Die erforderliche Digitalisierung der Bauakten kann bei der VGem Helmstadt auf Grund fehlender personeller und technischer Ressourcen nur durch einen externen Dienstleister erledigt werden. Die Kosten für dieses Scanprojekt werden von der Verwaltung mit 60.000,00 – 100.000,00 € geschätzt. Dieser Schätzung liegen unverbindliche Preisanfragen bei qualifizierten Dienstleistern zu Grunde. Um die Digitalisierung der Bauakten möglichst im Jahr 2023 vollständig durchführen zu können, sollten mindestens drei vergleichbare Angebote von geeigneten Dienstleistern eingeholt und die Mittel im Haushalt 2023 bereitgestellt werden.

Die Gemeinschaftsversammlung wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Digitalisierung der Bauakten von einem qualifizierten Dienstleister durchführen zu lassen. Die Mittel sind im Haushalt 2023 bereitzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, vergleichbare Angebote einzuholen. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt den Auftrag dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 kann festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 21.04.2021 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2021 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.502.580,57	193.704,90	1.696.285,47
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.502.580,57	193.704,90	1.696.285,47
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.502.580,57	193.704,90	1.696.285,47
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.502.580,57	193.704,90	1.696.285,47
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	150,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.279.092,86 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 15.12.2022 Nr. 9 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 1

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.05.2020 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, der aus vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht.

In Rechnungsprüfungsausschuss wurden u.a. Herr Bernhard Haber und Herr Bernd Schätzlein als Stellvertretung für Herrn Haber berufen. Nachdem die Vorgenannten beide nicht mehr Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung sind, sollten zwei neue Ausschussmitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, Herrn Daniel Liebler als Ausschussmitglied und Herrn Stefan Bauer als stellvertretendes Ausschussmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Herr Ralf Büttner gibt den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023

Sachverhalt:

Die sich im Stellenplan 2023 gegenüber dem Vorjahr ergebenen Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026

Sachverhalt:

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 – 2026.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 – 2026.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 15 Stärkung und engere Zusammenarbeit der VGem-Mitgliedsgemeinden (z.B. durch "Allianz-VGem")

Sachverhalt:

Mit Mail vom 28.11.2022 beantragt Marktgemeinderat und Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, Herr Matthias Leikauf, die Beratung über den folgenden Sachverhalt:

Als rechtlicher Rahmen des Prozesses zur Erstellung und Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes haben die Vertreter der 13 ILE-Gemeinden die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt. In der Versammlung am 20.11.2014 wurde die Gründung des Vereins „Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.“ beschlossen.

Der Markt Remlingen hat in den Jahren 2016 bis 2022 Mitgliedsbeiträge i.H.v. insgesamt 30.715,00 € an den Verein gezahlt. Für das Pflanzprojekt Klimabäume auf gemeindlichen Flächen hat der Markt Remlingen im Jahr 2021 einen Zuschuss i.H.v. 3.845,81 € von der Allianz Waldsassengau e.V. erhalten.

Die Gemeinde Uettingen hat beschlossen, die Mitgliedschaft in der Allianz Waldsassengau mit Ablauf des 31.12.2022 zu beenden.

- - -

Auf Grund der Erfahrung dieser acht Jahre, bringt der Verein Allianz Waldsassengau die Mitgliedsgemeinden der VGem weder weiter noch scheint es überhaupt Fortschritte zu geben.

Daher könnte es vorteilhaft sein, sich zunächst stärker auf die engere Zusammenarbeit der VGem-Mitgliedsgemeinden zu konzentrieren. Vorstellbar wären hier verschiedene Bereiche, wie Wasser etc., gerade auch in Vertretungsfällen.

Als erster Schritt wäre es aber wünschenswert, z.B. einen zumindest teilweise gemeinsamen Arbeitsgeräte- und Maschinenpark zu betreiben.

Jede Gemeinde unterhält meist die gleichen Geräte, welche jedoch teilweise nur selten in Gebrauch sind, z.B. Stampfer, Pressluftaggregate, etc.
Oder teure Kehrmaschinen, die sich vernünftiger mehrere Nutzer teilen sollten. Gleiches gilt ggf. für Maschinen zur Reinigung von Straßeneinläufen, Bagger, Mulcher, Gräter etc.

Als erster Schritt wäre eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Arbeitsgeräte und Maschinen erforderlich. Auf Basis dieser Daten können dann gemeinsam Überlegungen angestellt werden, welche Geräte und Maschinen künftig für eine „VGem-Mitgliedsgemeinden-Nutzung“ angeschafft werden. Ggf. können hier sogar Fördergelder in Anspruch genommen werden.

Da Versuche auf kleiner Ebene bislang, kläglich an Befindlichkeiten einzelner Mitarbeiter scheiterten, ist der Grund für einen Versuch auf dieser VGem-Ebene.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Zusammenarbeit im Bereich der Bauhöfe zu intensivieren. Der Markt Remlingen wird die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden zusammen mit den Leitern der gemeindlichen Bauhöfe im ersten Quartal des Jahres 2023 zu einem gemeinsamen Besprechungstermin einladen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 16 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 16.1 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung desweiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

- - -

Mit den Geschäftsleitern der Gemeinde Gerbrunn, der Gemeinde Reichenberg und dem Geschäftsstellenleiter der VGem Bergtheim, sowie mit der Kommunalaufsicht fand im Laufe des Jahres 2022 ein Abstimmungsgespräch zu einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehrsüberwachung statt.

Am Freitag, 20.01.2023 werden im Landratsamt Würzburg die Ergebnisse vorgestellt, sowie das weitere Vorgehen besprochen. Der Geschäftsleiter der VGem wird an dem Besprechungstermin teilnehmen.

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden werden gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in ihrer Gemeinde im (Markt-)Gemeinderat zu beraten.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung bereits am 03.01.2022 per Mail und nochmals mit der Einladung zur heutigen Sitzung elektronisch übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.3 Austausch der Eingangstür und Instandsetzung der Toranlage auf der Südseite

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, die Eingangstür auf der Südseite des VGem-Gebäudes auszutauschen und die links neben der Eingangstür befindliche Toranlage (frühere Garageneinfahrt für Feuerwehrfahrzeug) instand zu setzen.

Die Schreinerei Streitenberger hat am 12.11.2022 die neue Eingangstür eingebaut.

In der Zeit vom 12.11. - 24.11.2022 wurde die Sanierung der Toranlage fertig gestellt. Die Toranlage wurde am mit Trockeneis gereinigt. Die Füllungen wurden ersetzt und neu gestrichen.

Die Kosten für die Durchführungen der Maßnahmen beliefen sich auf 25.764,05 €.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.4 Entwicklungen im öffentlichen Dienst; Artikel Kommunal-Kassen-Zeitschrift 10/2022

Sachverhalt:

In der Kommunal-Kassen-Zeitschrift, Ausgabe 10/2022, wurde der Artikel „Entwicklungen im öffentlichen Dienst“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.5 Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt; Artikel aus der Zeitschrift APF Juli-August 2022

Sachverhalt:

In der Zeitschrift APF, Ausgabe Juli-August 2022, wurde der Artikel "Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt“ von Herrn Prof. Dr. Stefan Eisner veröffentlicht. Dieser wurde der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.6 Informationen zur Gründung einer neuen Anstalt öffentlichen Rechts für die kommunale Digitalisierung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.10.2022 teilt das Bayerische Staatsministerium für Digitales mit, dass der Freistaat Bayern eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „BayKommun“ errichtet.

Im Einzelnen umfassen die Aufgaben der BayKommun folgende Bereiche:

1. Rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,

2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,

3. Bereitstellen einzelner EfA-Leistungen („Einer für Alle-Prinzip“) nach Maßgabe der Vorgaben der Staatsregierung

4. Flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

Die laufenden Kosten der BayKommun (etwa Büro- und Personalkosten) werden durch den Freistaat getragen. Regelmäßig durch die Kommunen zu tragen sind somit diejenigen Kosten, die aus dem Bezug von Leistungen über die BayKommun, insbesondere von EfA-Leistungen entstehen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer